

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 11.10.2005

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Kostenausgleich für die Erfüllung bestimmter Landesaufgaben durch kommunale Körperschaften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

^{*)} Die Drucksache 15/2277 - ausgegeben am 13.10.2005 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

Entwurf**Gesetz
über den Kostenausgleich für die Erfüllung bestimmter Landesaufgaben
durch kommunale Körperschaften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 79, 106, 360), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt
Grundlagen für den Finanzausgleich“.

2. Nach § 3 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs“.

3. Es wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6
Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs
für die Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

(1) ¹Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden erhalten vom Land zusätzlich zu den Zuweisungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich jährliche Zuweisungen gemäß der Anlage. ²Die Zuweisungen dienen dem Ausgleich der Kosten für die Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, für die

1. am 31. Dezember 2004 Landesbehörden sachlich zuständig waren und seit dem 1. Januar 2005 die in Satz 1 genannten Körperschaften zuständig sind und
2. am 31. Dezember 2004 die Region Hannover nach § 9 oder § 12 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover anstelle der Bezirksregierung Hannover sachlich zuständig war und über diesen Zeitpunkt hinaus zuständig geblieben ist.

(2) ¹Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden zum 20. Juni eines jeden Jahres geleistet. ²§ 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 21 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich gelten entsprechend.“

4. Nach dem neuen § 6 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Schlussbestimmung“.

5. Der bisherige § 6 wird § 7.

6. Es wird die folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 6 Abs. 1 Satz 1)

Landkreise und Region	Betrag in Euro
Ammerland	180 955
Aurich	309 452
Celle	288 167
Cloppenburg	308 058
Cuxhaven	391 987
Diepholz	431 080
Emsland	574 257
Friesland	153 728
Gifhorn	342 107
Goslar	204 352
Göttingen	236 432
Grafschaft Bentheim	228 530
HamelN-Pyrmont	173 659
Region Hannover	781 215
Harburg	332 116
Helmstedt	161 739
Hildesheim	290 807
Holzminden	152 593
Leer	264 514
Lüchow-Dannenberg	214 901
Lüneburg	256 932
Nienburg (Weser)	288 162
Northeim	280 488
Oldenburg	236 309
Osnabrück	538 022
Osterholz	166 821
Osterode am Harz	146 401
Peine	162 570
Rotenburg (Wümme)	414 972
Schaumburg	204 480
Soltau-Fallingbostel	370 991
Stade	308 977

Landkreise und Region	Betrag in Euro
Uelzen	277 292
Vechta	205 064
Verden	200 013
Wesermarsch	181 060
Wittmund	134 518
Wolfenbüttel	185 940
<hr/>	
Kreisfreie Städte, Stadt Göttingen, Landeshauptstadt Hannover	Betrag in Euro
Braunschweig	118 575
Delmenhorst	37 070
Emden	35 605
Göttingen	62 203
Landeshauptstadt Hannover	219 004
Oldenburg	73 080
Osnabrück	79 490
Salzgitter	73 445
Wilhelmshaven	46 319
Wolfsburg	75 367
<hr/>	
Große selbständige Städte	Betrag in Euro
Celle	41 911
Cuxhaven	33 686
Goslar	23 968
Hameln	30 568
Hildesheim	44 888
Lingen (Ems)	34 515
Lüneburg	31 496
<hr/>	
Selbständige Gemeinden	Betrag in Euro
Stadt Achim	1 039
Stadt Alfeld (Leine)	735
Stadt Aurich (Ostfriesland)	1 399
Stadt Bad Pyrmont	749
Stadt Barsinghausen	1 186

Selbständige Gemeinden	Betrag in Euro
Stadt Bramsche	1 072
Stadt Buchholz in der Nordheide	1 281
Stadt Burgdorf	1 044
Stadt Buxtehude	1 312
Stadt Cloppenburg	1 073
Stadt Duderstadt	791
Stadt Einbeck	972
Ganderkesee	1 068
Stadt Garbsen	2 188
Stadt Georgsmarienhütte	1 129
Stadt Gifhorn	1 478
Stadt Hann. Münden	872
Stadt Helmstedt	886
Stadt Holzminden	727
Isernhagen	783
Stadt Laatzen	1 377
Stadt Langenhagen	1 738
Stadt Leer (Ostfriesland)	1 173
Stadt Lehrte	1 523
Stadt Melle	1 607
Stadt Meppen	1 182
Stadt Neustadt am Rübenberge	1 581
Stadt Nienburg (Weser)	1 125
Stadt Norden	865
Stadt Nordenham	961
Stadt Nordhorn	1 824
Stadt Northeim	1 073
Stadt Osterholz-Scharmbeck	1 078
Stadt Osterode am Harz	862
Stadt Papenburg	1 188
Stadt Peine	1 719
Stadt Rinteln	973
Stadt Ronnenberg	805
Stadt Seelze	1 143
Stadt Seesen	759

Selbständige Gemeinden	Betrag in Euro
Seevetal	1 423
Stadt Sehnde	760
Stadt Springe	1 033
Stadt Stade	1 572
Stuhr	1 114
Stadt Uelzen	1 214
Stadt Varel	868
Stadt Vechta	1 062
Stadt Verden (Aller)	927
Wallenhorst	831
Stadt Walsrode	843
Weyhe	1 047
Stadt Winsen (Luhe)	1 124
Stadt Wolfenbüttel	1 892
Stadt Wunstorf	1 448

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Region Hannover

§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Region Hannover erhält vom Land für die Erfüllung von Aufgaben, für die sie über die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Landkreise hinaus nach dem 1. Januar 2005 erstmals anstelle einer staatlichen Behörde zuständig wird,

1. einen Ausgleich ihrer nicht durch Einnahmen gedeckten, notwendigen personellen und sächlichen Verwaltungskosten, der vom Land nach Pauschalsätzen berechnet werden kann, und
2. die Erstattung ihrer nicht durch Einnahmen gedeckten notwendigen Zweckausgaben.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung sind Aufgaben auf die Kommunen übergegangen. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt den Ausgleich der mit den vollzogenen Aufgabenverlagerungen verbundenen Kostenfolgen im Sinne einer strikten Konnexität.

Grundlage dieser Kostenausgleichsregelung sind die Empfehlungen einer Projektgruppe aus Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport, des Finanzministeriums und der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 1. April 2004, die das Kabinett in seiner Sitzung am 15. Juni 2004 zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Auftrag dieser Projektgruppe war es, die Aufgabenverlagerung im Sinne der Konnexität einer einvernehmlichen Bewertung zuzuführen. Zum Ausgleich der mit den Aufgabenverlagerungen verbundenen Kosten hat die Projektgruppe empfohlen, einen Ausgleichsbetrag zur Verfügung zu stellen, der sich aus der Anzahl der beim Land für die bisher wahrgenommenen Aufgaben vorhandenen Stellen multipliziert mit einer Ausgleichsgröße je Vollzeiteinheit in Höhe von 78 500 Euro ergibt.

Im Gegenzug haben die kommunalen Spitzenverbände das Angebot unterbreitet, dass die Kommunen sich eine Selbstverpflichtung auferlegen und Personal in Höhe von mindestens 60 % der zur Grundlage gemachten Vollzeiteinheiten vom Land übernehmen.

Verlagert wurden zum 1. Januar 2005 Aufgaben mit einem bisher beim Land gebundenen Stellenumfang von 140,30 Stellen. Zusätzlich in die Ausgleichsregelung mit einbezogen wurden die bereits bei der Bildung der Region Hannover am 1. November 2001 von der Bezirksregierung Hannover auf die Region Hannover verlagerten Aufgaben, die rechnerisch zunächst mit weiteren 9,81 Stellen zu berücksichtigen waren. Davon ist zum 1. Januar 2005 wieder eine Stelle abzusetzen, weil die Aufgabe „Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen“ durch eine Novelle zum Niedersächsischen Wassergesetz zwischenzeitlich fortgefallen ist und die Bewilligungen von Wasserentnahmen aus Grundwasser und Oberflächengewässern mit Auflösung der Bezirksregierungen nicht auf die unteren Wasserbehörden, sondern auf den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz übergegangen sind, auch für das Gebiet der Region Hannover. Ebenfalls noch abzusetzen sind 0,01 Stellenanteile, weil durch eine Änderung im Niedersächsischen Schulgesetz auch § 9 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes über die Region Hannover zwischenzeitlich gegenstandslos geworden ist.

Unter Zugrundelegung der insgesamt von der Aufgabenverlagerung beim Land betroffenen 149,10 Stellen ergibt sich damit ein Ausgleichsbetrag in Höhe von rd. 11,7 Mio. Euro.

Bei der Ausgestaltung der mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Ausgleichsregelungen waren insbesondere die unterschiedlich starken Betroffenheiten der einzelnen Gebietskörperschaftstypen von den vollzogenen Aufgabenverlagerungen zu berücksichtigen. So sind z. B. auf die Landkreise und kreisfreien Städte in einem erheblich größeren Umfang Aufgaben verlagert worden als auf die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden. Dieser Tatsache trägt der Gesetzentwurf Rechnung, indem er für die einzelnen Gebietskörperschaftstypen unterschiedliche Ausgleichsbeträge vorsieht. Die Ausgleichsbeträge orientieren sich je nach Art der verlagerten Aufgabe an der Zahl der Einwohner oder der Fläche der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft. Damit berücksichtigt der Gesetzentwurf zugleich, dass es bei einigen Aufgaben und den damit verbundenen Kosten einen deutlichen Flächenbezug gibt, wie etwa in den Bereichen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes.

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Kommunen und ihrer individuellen Betroffenheit durch die Aufgabenverlagerung würde sich zwingend eine höchst komplexe allgemeine Ausgleichsregelung ergeben. Der Gesetzentwurf verzichtet daher auf eine solche allgemeine Ausgleichsregelung und weist stattdessen die absoluten Ausgleichsbeträge für die einzelne Gebietskörperschaft in einer Anlage zu diesem Gesetzentwurf aus. Der Berechnungsweg zur

Ermittlung der einzelnen Ausgleichsbeträge ist anhand von Beispielen in der Begründung zu diesem Gesetzentwurf unter „B. Besonderer Teil“ dargestellt.

Es ist beabsichtigt, diese Kostenausgleichsregelung im Jahr 2007 einer Revision zu unterziehen.

Ferner ist mit diesem Gesetzentwurf eine Anpassung des Gesetzes über die Region Hannover nötig, da die bei der Bildung der Region Hannover am 1. November 2001 von der Bezirksregierung Hannover auf die Region Hannover verlagerten Aufgaben bislang über eine eigenständige Regelung in § 14 Abs. 1 des Gesetzes abgegolten werden. Da der größte Teil des dabei berücksichtigten Aufgabenvolumens seit dem 1. Januar 2005 auch in den anderen Landesteilen in kommunaler Hand liegt, soll aus Gründen der Gleichbehandlung und der Rechtsvereinfachung künftig für alle von der Aufgabenverlagerung betroffenen Gebietskörperschaften die beschriebene Ausgleichsregelung einheitlich erfolgen und damit die bisherige Ausgleichsregelung entfallen. An ihre Stelle soll eine Ausgleichsregelung für künftige Aufgabenübertragungen nur auf die Region Hannover treten.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

a) Haushaltmäßige Auswirkungen für das Land

Aus der Ausführung dieses Gesetzes entstehen dem Land Ausgaben in Höhe von jährlich rund 11,7 Millionen Euro. Sie stellen jedoch keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt dar, da sie im Zusammenhang mit der Auflösung der Bezirksregierungen zum 1. Januar 2005 stehen.

Mit dieser Maßnahme erreicht das Land umfangreiche Kosteneinsparungen, deren haushaltmäßige Auswirkungen in der Gesetzesvorlage zum Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen (LT-Drs. 15/1121; dort Nr. 4.2.3. der Gesetzesfolgenabschätzung) dargelegt worden sind. Demnach ergibt sich nach Abzug von Kosten, die u. a. wegen der mit diesem Gesetz verbundenen Zuweisungen an die Kommunen entstehen, eine dauerhafte Entlastung des Landeshaushalts von Ausgaben in Höhe von jährlich rund 193 Mio. Euro.

Die Auswirkungen der künftigen Ausgleichsregelung des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover sind abhängig von dem Umfang künftiger Aufgabenübertragungen und jeweils dabei zu ermitteln. Die vorgeschlagene Fassung stellt sicher, dass das Land für den Ausgleich nicht mehr aufwenden muss als bei einer Erledigung durch eigene Dienststellen.

b) Haushaltmäßige Auswirkungen für die Kommunen

Für die kommunalen Haushalte ergeben sich durch dieses Gesetz im Ergebnis keine Veränderungen. Den mit dem Gesetz gewährten neuen Zuweisungen steht aufgrund der bereits erfolgten Verlagerung ein entsprechender Kostenaufwand für die Wahrnehmung der aus Anlass der Auflösung der Bezirksregierungen übertragenen staatlichen Aufgaben gegenüber.

III. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung ergeben sich nicht.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich nicht.

V. Gesetzesfolgenabschätzung

Es wird auf die politische Willensbildung in Form der Gesetzesbeschlüsse des Landtages zur Verwaltungsmodernisierung, auf die Beschlüsse der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung sowie auf die im Haushaltsplan 13, Kapitel 13 12,

Titel 613 11-4 für das Jahr 2005 bereits eingeplanten Mittel zum Ausgleich der kommunalisierten Aufgaben hingewiesen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die mit den übergegangenen Aufgaben verbundenen Kosten im Sinne einer strikten Konnexität ausgeglichen werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass dieses Ziel mit dem Gesetzentwurf sowohl im Sinne des Landes als auch im Sinne der Kommunen erreicht wird.

Eine Finanzfolgenabschätzung kann entfallen, da es sich bei dem Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz um ein Finanzierungsgesetz für die Kommunen handelt, das dem (Landes-)Haushaltsgesetz vergleichbar ist. Auf Nummer 2 Buchst. d des Anhanges der Bek. der StK vom 15. April 1998 - Verwaltungsreform; Vorläufige Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen (Nds. MBl. S.759, 766) - wird verwiesen.

VI. Anhörung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens ist zu dem Gesetzentwurf angehört worden. Von den Verbänden wurde jedoch keine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Während der Niedersächsische Landkreistag (NLT) und der Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB) die in einer Kombination nach Einwohnern und Gebietsgrößen gebildeten Aufteilungsschlüssel im Wesentlichen für richtig halten, wendet sich der Niedersächsischer Städtetag (NST) in seiner Stellungnahme entschieden gegen die nach seiner Meinung zu stark einfließenden Quoten, die nach flächenmäßigen Gesichtspunkten gebildet worden sind. Er begründet dies anhand einiger Beispiele aus den Zuordnungslisten im Anhang 2 der Gesetzesbegründung.

Auch von NLT und NSGB wird in Teilen bemängelt, dass die Verteilungskriterien „Einwohner“ und „Fläche“ für einzelne Aufgaben immer noch einen zu groben Schlüssel darstellen, dies aber angesichts der für das Jahr 2007 vorgesehenen Revision und der Höhe des gesamten Kostenausgleichs hinnehmbar sei. Bei einigen der vom NST gebildeten Beispiele sind NLT und NSGB in der Frage der Angemessenheit des Bezuges auf die jeweiligen Gebietsgrößen gegenteiliger Auffassung und widerlegen die Argumente des NST dezidiert.

Mit ihrer Kritik am Ergebnis der interkommunalen Aufteilung der Kostenausgleichsmittel bleiben die Spitzenverbände im Allgemeinen. Unmittelbar berücksichtigungsfähige Vorschläge zu konkreten Abänderungen bei den Bemessungsgrößen für die Einwohner- oder Flächenzuordnungen werden nicht gemacht. Wegen der unterschiedlichen Auffassungen zu einzelnen Punkten und angesichts der Größenordnung der Ausgleichsleistungen, die im Vergleich zum gesamten Finanzausgleich nicht ins Gewicht fallen, ist von einer umfassenden Nachprüfung zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen worden.

Vom NLT ist dazu noch auf die offene Frage nach dem Kostenausgleich für Zweckausgaben hingewiesen worden. Von der Projektgruppe aus Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport, des Finanzministeriums und der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, deren Bericht vom 1. April 2004 stammt, war empfohlen worden, eine genauere Prüfung grundsätzlich erst im Rahmen der Revision vorzunehmen. Bei geringerem Finanzvolumen solle zunächst von der Prämisse ausgegangen werden, dass entsprechenden Zweckausgaben auch entsprechende Zweckeinnahmen gegenüber stehen. Im Übrigen solle auf Grundlage spezialgesetzlicher Regelungen jährlich abgerechnet werden. Es habe sich nunmehr aber gezeigt, so argumentiert der NLT, dass die im Zusammenhang mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten, die nicht in Natura 2000-Gebieten liegen, in nicht unerheblichem Umfang auch Kosten für die Kenntlichmachung dieser Gebiete nach § 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anfallen. Für den Fall, dass es hier einer spezialgesetzlichen Zweckausgabenregelung bedarf, wäre sie in jedem Fall an anderer Stelle zu regeln und nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.

Dem Vorschlag aller drei Spitzenverbände, als Zahlungstermin anstelle des 20. Juli den 20. Juni zu bestimmen, ist entsprochen worden. Weil dieser Termin im laufenden Jahr schon überschritten ist, sind die Leistungen für 2005 am 1. August 2005 an die Kommunen in voller Höhe als Abschlag überwiesen worden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Dem Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz (NFVG) sind in den vergangenen Jahren die Vorschriften des § 4 und 5 angefügt worden, die Leistungen des Landes an die Kommunen regeln, die außerhalb des Steuerverbundes gewährt werden. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes regeln dagegen die Grundlagen für den Finanzausgleich innerhalb des Steuerverbundes. Zur besseren Übersichtlichkeit soll das Gesetz daher in Abschnitte aufgeteilt werden. Da die §§ 1 bis 3 die Grundlagen des Finanzausgleichs regeln, sollen sie zu einem Abschnitt zusammengefasst werden.

Zu Nummer 2:

Die Vorschriften der §§ 4, 5 und des neu in das Gesetz einzufügenden § 6 regeln Leistungen des Landes an die Kommunen, die außerhalb des Steuerverbundes und damit außerhalb des Finanzausgleichs gewährt werden. Daher sollen sie zu einem entsprechenden Abschnitt zusammengefasst werden.

Zu Nummer 3:

Zu Absatz 1:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2005 sind eine Reihe von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Kommunen übertragen worden. Die Landesregierung hat hierzu angekündigt, die mit den vollzogenen Aufgabenverlagerungen verbundenen Kostenfolgen im Sinne einer strikten Konexität regeln zu wollen. Hierzu hat eine Projektgruppe aus Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport, des Finanzministeriums und der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens Empfehlungen erarbeitet, die das Kabinett in seiner Sitzung am 15. Juni 2004 zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Danach soll zum Ausgleich der mit den Aufgabenverlagerungen verbundenen Kosten ein Ausgleichsbetrag zur Verfügung gestellt werden, der sich aus der Anzahl der beim Land für die bisher wahrgenommenen Aufgaben vorhandenen Stellen multipliziert mit einer Ausgleichsgröße je Vollzeitereinheit in Höhe von 78 500 Euro ergibt. Bei der Ausgestaltung der mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Ausgleichsregelungen waren insbesondere die unterschiedlich starken Betroffenheiten der einzelnen Gebietskörperschaftstypen von den vollzogenen Aufgabenverlagerungen zu berücksichtigen. So sind z. B. auf die Landkreise und kreisfreien Städte in einem erheblich größeren Umfang Aufgaben verlagert worden als auf die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden. Diese Tatsache berücksichtigt die Berechnung der Ansätze, indem der Gesetzentwurf für die einzelnen Gebietskörperschaftstypen unterschiedliche Ausgleichsbeträge vorsieht. Die Ausgleichsbeträge orientieren sich je nach Art der verlagerten Aufgabe an der Zahl der Einwohner oder der Fläche der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft. Damit berücksichtigt der Gesetzentwurf zugleich, dass es bei einigen Aufgaben und den damit verbundenen Kosten einen deutlichen Bezug zur Größe der Gebietskörperschaft gibt, wie etwa beim Naturschutz und in der Wasserwirtschaft.

In Satz 1 werden zunächst die Gebietskörperschaften aufgeführt, die einen Ausgleichsanspruch gegen das Land aufgrund der erfolgten Aufgabenverlagerungen haben. Satz 2 erläutert sodann in seinen Nummern 1 und 2 welche Aufgaben damit konkret abgegolten werden. Damit wird diese Ausgleichsregelung klar zu anderen Anspruchsgrundlagen, etwa nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) und dem Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz, abgegrenzt. Dabei ist zu differenzieren zwischen der Region Hannover, die bereits mit ihrer Bildung am 1. November 2001 Aufgaben der Bezirksregierung Hannover übernommen hat und den übrigen Gebietskörperschaften, die erst seit 1. Januar 2005 von dem Aufgabenübergang betroffen sind.

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Kommunen und ihrer individuellen Betroffenheit durch die Aufgabenverlagerung würde sich zwingend eine höchst komplexe allgemeine Ausgleichsregelung ergeben. Der Gesetzentwurf verzichtet daher auf eine solche allgemeine Ausgleichsregelung und

weist stattdessen die absoluten Ausgleichsbeträge für die einzelne Gebietskörperschaft in einer Anlage aus.

Die Berechnung geschieht in folgender Weise:

Alle Zuweisungsempfänger erhalten einen Ausgleichsbetrag, zu dessen Ermittlung unterschiedliche Abrechnungsklassen herangezogen werden. Für einen Teil der Empfänger, z. B. die großen selbständigen Städte, müssen auf der Grundlage von verschiedenen Abrechnungsklassen zunächst Teilbeträge errechnet werden. Ein Teilbetrag stellt das Produkt aus Pro-Einwohner-Grundbeträgen aus unterschiedlichen Abrechnungsklassen und der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft dar. Ein zweiter Teilbetrag wird aus den Faktoren Pro-Quadratkilometer-Grundbetrag und flächenmäßiger Ausdehnung der Gebietskörperschaft gebildet. Bei den Landkreisen und der Region Hannover setzt sich der jeweilige Ausgleichsbetrag aus sieben Teilbeträgen zusammen.

Das Verfahren berücksichtigt sieben unterschiedliche Abrechnungsklassen, davon betreffen fünf den Kostenausgleich unter Bezugnahme auf die Einwohnerzahl. Die zwei anderen werden für die Abrechnung nach der Gebietsfläche verwendet.

Der Faktor Einwohnerzahl bestimmt sich nach der Einwohnerstatistik Niedersachsens vom 30. Juni 2004. Die Gesamteinwohnerzahl für Niedersachsen wurde zu diesem Zeitpunkt mit 8 001 671 Einwohnern amtlich festgestellt. Dem Faktor Gebietsgröße wird der amtliche Stand vom 31. Dezember 2003 zugrunde gelegt. Die Fläche Niedersachsens umfasste zu diesem Zeitpunkt 47 618,24 Quadratkilometer. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Ausgleichsregelung bereits 2007 einer Revision unterzogen wird und aus Vereinfachungsgründen, wird es für vertretbar erachtet, die statistischen Grundlagen für den Ausgleichszeitraum 2005 und 2006 unverändert zu lassen (Anhang 1). Die maßgebenden Einwohnerzahlen sind um drei Personen für jede von nichtkaserniertem Personal der Stationierungsstreitkräfte und dessen Angehörigen belegte und der Landesstatistikbehörde gemeldete Wohnung erhöht worden, soweit das Personal von Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestellt worden ist (vgl. § 137 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, § 79 Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung). Diese zusätzliche Anrechnung entspricht der üblichen Verfahrensweise im kommunalen Finanzausgleich.

Die Festlegung von Pro-Einwohner- und Pro-Quadratkilometer-Grundbeträgen je Abrechnungsklasse, wie sie aus den nachfolgenden Darstellungen ersichtlich ist, setzt zunächst die Zuordnung der von diesem Gesetz erfassten kommunalisierten Aufgaben zu einer von fünf unterschiedlichen Aufgabenklassen voraus. Diese werden wie folgt gebildet:

Aufgabenklasse 1

Aufgaben, deren Wahrnehmung den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien Städten, der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover obliegt. Die Einwohner der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover sowie die Gebietsflächen dieser Städte bleiben für Berechnungen zu dieser Aufgabenklasse beim Landkreis Göttingen und der Region Hannover unberücksichtigt. Beispiele für diese Klasse bilden die erstinstanzlichen Aufgaben im Naturschutz.

Aufgabenklasse 2

Aufgaben, deren Wahrnehmung den Landkreisen, den kreisfreien Städten, den großen selbständigen Städten, der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover obliegt. Die Einwohner der großen selbständigen Städte, der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover sowie die Gebietsflächen dieser Städte bleiben für Berechnungen zu dieser Aufgabenklasse bei den jeweils betroffenen Landkreisen und der Region Hannover unberücksichtigt. Beispiele sind Angelegenheiten des Staatsangehörigkeitsrechts, insbesondere Einbürgerungen, und Aufgaben der unteren Wasserbehörden.

Aufgabenklasse 3

Aufgaben, deren Wahrnehmung den Landkreisen, den kreisfreien Städten, den großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden sowie der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover obliegt. Die Einwohner der großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden sowie der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover sowie die Ge-

bietsflächen dieser Städte und Gemeinden bleiben für Berechnungen zu dieser Aufgabenklasse bei den jeweils betroffenen Landkreisen und der Region Hannover unberücksichtigt. Betroffen sind u. a. Aufgabenstellungen im Personenstands- und Namensrecht.

Aufgabenklasse 4

Aufgaben, deren Wahrnehmung nur den Landkreisen sowie der Region Hannover obliegt, jedoch nicht, soweit es Belange der großen selbständigen Städte sowie der Städte Göttingen und Hannover betrifft.

Erläuterung: Es handelt sich um Aufsichtsaufgaben über die kreis-/regionsangehörigen Gemeinden, die naturgemäß bei den kreisfreien Städten entfallen und die die Landkreise auch nicht gegenüber den großen selbständigen Städten wahrzunehmen haben; beim Landkreis Göttingen entfallen sie aufgrund der Bestimmungen des Göttingen-Gesetzes auch gegenüber der Stadt Göttingen, in der Region Hannover aufgrund des Gesetzes über die Region Hannover auch gegenüber der Landeshauptstadt. Sie werden für alle vorgenannten Städte von obersten Landesbehörden wahrgenommen. Ihre Einwohnerzahlen und die Gebietsflächen bleiben bei der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt. Gleiches gilt für die großen selbständigen Städte und die Städte Göttingen und Hannover bei der Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der Gebietsgröße des jeweiligen Landkreises und der Region. In diese Aufgabenklasse fallen im Wesentlichen aufsichtsbehördliche Beratungen und Stellungnahmen bei städtebaulichen Maßnahmen kreis- und regionsangehöriger Gemeinden.

Aufgabenklasse 5

Wahrnehmung von Aufgaben in der Bauleitplanung und im Bereich des Abfallrechts in der Region Hannover. Dabei obliegen die bauleitplanerischen Genehmigungsverfahren den Landkreisen jedoch nicht, soweit es die Belange der großen selbständigen Städte und der Stadt Göttingen betrifft. Für diese Städte und die kreisfreien Städte liegen die Aufgaben unmittelbar bei der obersten Landesbehörde. Die Einwohnerzahlen der großen selbständigen Städte und der Stadt Göttingen bleiben für Berechnungen zu dieser Aufgabenklasse bei den jeweils betroffenen Landkreisen und in der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt. In der Gesamtbetrachtung entfallen auch die Einwohner der kreisfreien Städte.

Die Zuordnung der einzelnen Aufgaben zu den Aufgabenklassen ist aus Anhang 2 zu ersehen (Spalte 3 der Tabelle). Der Gesamtaufwand zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist mit insgesamt 149,10 Stellenanteilen, so genannten Vollzeitanteilen (VZE), ermittelt worden.

In der Tabelle ist außerdem das Zuordnungsmerkmal „Flächenbezug“ ausgewiesen, das für die Ermittlung des auf die flächenbezogenen Abrechnungsklassen bezogenen Stellenumfanges benötigt wird (Spalte 4).

Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, ergibt sich für die Wahrnehmung von Aufgaben der Aufgabenklasse 1, bei denen sich der Kostenausgleich nicht nach der Größe des verwalteten Gebiets richten soll, ein Stellenaufwand von 1,43 VZE; für die Aufgabenklassen 2 bis 5 ergeben sich entsprechend 32,36 VZE, 3,53 VZE, 4,84 VZE und 16,19 VZE. Bei der Aufgabenklasse 1 mit Flächenbezug sind es 33,96 VZE und bei der Aufgabenklasse 2 mit Flächenbezug 56,79 VZE. Die Aufgabenklassen 3, 4 und 5 sind für die vorzunehmende Ausgleichsregelung bei Betrachtung nach einem Flächenbezug nicht relevant.

Weil als Ausgleichsgröße für jede Vollzeitanteileinheit 78 500 Euro bestimmt worden sind, ergeben sich die folgenden Zuweisungsgrundbeträge, die als Verrechnungswerte in Euro mit fünf Stellen hinter dem Komma gebildet werden und auf sieben Abrechnungsklassen aufgeteilt werden müssen. Den Abrechnungsklassen 1 bis 5 liegen die Größen der Gebietskörperschaften nach der Einwohnerzahl zugrunde, den Abrechnungsklassen 6 und 7 die Gebietsgrößen in Quadratkilometern. Die Grundbeträge nach den Abrechnungsklassen 1 bis 5 leiten sich aus den Zuordnungen gemäß den mit entsprechenden Nummern bezifferten Aufgabenklassen ab. Der Grundbetrag nach der Abrechnungsklasse 6 leitet sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufgabenklasse 1 ab. Der Grundbetrag nach der Abrechnungsklasse 7 bezieht sich auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Aufgabenklasse 2. Nach Maßgabe der Einwohnerzahl für Niedersachsen am 30. Juni 2004 und der Gebietsfläche des Landes am 31. Dezember 2003 ergeben sich die folgenden Zuweisungs-

grundbeträge für die Abrechnungsklassen (bei den Abrechnungsklassen 4 und 5 unter Verwendung angepasster Einwohner-Basiszahlen, wie nachstehend erläutert):

Abrechnungsklasse 1:	0,01400 Euro je Einwohner,
Abrechnungsklasse 2:	0,31679 Euro je Einwohner,
Abrechnungsklasse 3:	0,03456 Euro je Einwohner,
Abrechnungsklasse 4:	0,06428 Euro je Einwohner,
Abrechnungsklasse 5:	0,19776 Euro je Einwohner,
Abrechnungsklasse 6:	55,98401 Euro je Quadratkilometer,
Abrechnungsklasse 7:	93,61990 Euro je Quadratkilometer.

Anstelle der Gesamteinwohnerzahl Niedersachsens müssen für die Ermittlung der Grundbeträge bei den Abrechnungsklassen 4 und 5 abweichende Einwohnerzahlen als Basis verwendet werden. Im Fall der Klasse 4 bilden 5 910 607 Einwohner die Berechnungsbasis, weil der Aufwand für die nach dieser Aufgabenklasse wahrzunehmenden Aufgaben im Fall der kreisfreien Städte, der großen selbständigen Städte der Stadt Göttingen und Landeshauptstadt Hannover bei staatlichen Stellen liegt. Weil insoweit auf der kommunalen Ebene keine Kostenfolgen entstehen, werden die Einwohner dieser Städte von der Gesamteinwohnerzahl Niedersachsens für die Festsetzung des Einwohnergrundbetrages dieser Klasse abgesetzt. Bei der Klasse 5 sind es 6 426 504 Einwohner, weil hier die Einwohner der kreisfreien Städte, der großen selbständigen Städte und der Stadt Göttingen abzusetzen sind.

Die Festsetzung im Einzelnen ergibt sich auf die folgende Weise:

Die selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden erhalten ihren Ausgleichsbetrag nach Maßgabe der Einwohnerzahl multipliziert mit dem Grundbetrag nach Abrechnungsklasse 3.

Für die übrigen betroffenen Städte und Gemeinden setzt sich der Ausgleichsbetrag aus jeweils zwei Teilbeträgen zusammen, die sich nach Maßgabe der Einwohnerzahl oder der Gebietsgröße und - je nach Status der Gebietskörperschaft - unterschiedlich zusammengefassten Grundbeträgen aus den Abrechnungsklassen 1 bis 7 ergeben.

So wird bei den großen selbständigen Städten der erste Teilbetrag aus der Summe der Grundbeträge nach den Abrechnungsklassen 2 und 3 multipliziert mit der Einwohnerzahl errechnet. Der zweite Teilbetrag bestimmt sich aus dem Grundbetrag nach der Abrechnungsklasse 7 multipliziert mit der Gebietsgröße.

Bei den kreisfreien Städten, der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover bildet sich der erste Teilbetrag aus der Summe der Grundbeträge nach den Abrechnungsklassen 1, 2 und 3, multipliziert mit der Einwohnerzahl. Der zweite Teilbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der Gebietsgröße mit der Summe aus den Grundbeträgen nach den Abrechnungsklassen 6 und 7.

Die Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Landkreise und die Region Hannover berücksichtigt u. a., dass die Wahrnehmung derjenigen aus Anhang 2 ersichtlichen Aufgaben, die den Aufgabenklassen 2 und 3 zugeordnet sind, auch nachgeordneten Stellen obliegt. Deshalb errechnet sich der Ausgleichsbetrag bei den Landkreisen und der Region Hannover aus jeweils sieben Teilbeträgen. Fünf Teilbeträge werden durch Multiplikation der Einwohnerzahlen mit den Grundbeträgen der Abrechnungsklassen 1 bis 5 errechnet - gegebenenfalls nach vorherigen Absetzungen bei den Einwohnerzahlen nach Maßgabe der aus der Beschreibung der Aufgabenklassen ersichtlichen Regeln. Die beiden übrigen Teilbeträge ergeben sich in entsprechender Weise unter Verwendung der Grundbeträge der Abrechnungsklassen 6 und 7, einschließlich gegebenenfalls notwendiger Abzüge bezogen auf die Gebietsgröße.

Abschließend, nach Erledigung der einzelnen Teilberechnungsschritte und ihrer summenmäßigen Zusammenführung, erfolgt eine Rundung auf volle Euro-Werte. Die folgenden Beispiele verdeutlichen die Berechnungsweise.

Beispiel A:

Die kreisfreie Stadt Salzgitter erhält einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 73 445 Euro. Nach Einwohnerzahlen wird sie mit 109 320 Einwohnern an der Verteilung der Ausgleichsmittel berücksichtigt, bei der Gebietsfläche mit 223,96 qkm. Der nach Maßgabe der Einwohnerzahl zu berechnende Teilbetrag beläuft sich also auf 39 940,06 Euro, ermittelt durch Multiplikation der Einwohnerzahl mit einem Verrechnungswert von 0,36535 Euro, der Summe aus den Zuweisungsgrundbeträgen der Klassen 1, 2 und 3 (s.o.). Der nach Maßgabe der Gebietsgröße zu ermittelnde Teilbetrag für Salzgitter beträgt 33 505,29 Euro, als Ergebnis der Multiplikation der Gebietsgröße mit einem Verrechnungswert von 149,60391 Euro (Summe der Zuweisungsgrundbeträge der Klassen 6 und 7). Die Addition der beiden Beträge ergibt einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 73 445,35 Euro, der noch auf ganze Euro abgerundet wird.

Beispiel B:

Beim Landkreis Goslar (153 204 Einwohner, 965,03 qkm) setzt sich der Ausgleichsbetrag in Höhe von 204 352 Euro aus sieben Teilbeträgen zusammen. Die Berechnung ist nachfolgend dargestellt. Für die Ermittlung der Teilbeträge muss bei den Landkreisen und der Region Hannover beachtet werden, dass für einige der Aufgabenwahrnehmungen, für die ein Kostenausgleich nach diesem Gesetz gewährt wird, nachgeordnete Aufgabenträger zuständig sind. Beim Landkreis Goslar (nachfolgend LK) trifft dieser Sachverhalt auf die selbständige Stadt Seesen (21 965 Einwohner, 102,04 qkm) und die große selbständige Stadt Goslar (43 549 Einwohner, 92,58 qkm) zu.

Die folgenden Teilberechnungen sind durchzuführen (dargestellt in der Reihenfolge der Abrechnungsklassen):

aa)	0,01400 Euro multipliziert mit der Einw.-Zahl 153 204	ergibt	2 144,86 Euro,
bb)	0,31679 Euro multipliziert mit der Einw.-Zahl 109 655 (Einw.-Zahl des LK abzgl. Einw.-Zahl der Stadt Goslar)	ergibt	34 737,61 Euro,
cc)	0,03456 Euro multipliziert mit der Einw.-Zahl 87 690 (Einw.-Zahl des LK abzgl. Einw.-Zahl der Stadt Goslar und abzgl. der Einw.-Zahl der Stadt Seesen)	ergibt	3 030,57 Euro,
dd)	0,06428 Euro multipliziert mit der Einw.-Zahl 109 655 (Einw.-Zahl des LK abzgl. Einw.-Zahl der Stadt Goslar)	ergibt	7 048,62 Euro,
ee)	0,19776 Euro multipliziert mit der Einw.-Zahl 109 655 (Einw.-Zahl des LK abzgl. Einw.-Zahl der Stadt Goslar)	ergibt	21 685,37 Euro,
ff)	55,98401 Euro multipliziert mit 965,03 qkm	ergibt	54 026,25 Euro,
gg)	93,61990 Euro multipliziert mit 872,45 qkm (Fläche des LK abzgl. Gebietsfläche der Stadt Goslar).	ergibt	81 678,68 Euro,

Die Addition dieser Beträge ergibt einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 204 351,96 Euro für den Landkreis, der noch auf ganze Euro aufgerundet wird.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Zahlungstermin der Ausgleichsleistungen nach der Anlage zu § 6. Die Auszahlung soll jeweils zur Jahresmitte erfolgen, um Zinsvorteile und Belastungsnachteile zwischen Land und Kommunen gerecht zu verteilen. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen sollen die Ausgleichszahlungen zusammen mit den Leistungen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz erfolgen. Da es für diese Leistungen feste Zahlungstermine nach § 21 Abs. 1 NFAG gibt, wurde als Zahlungstermin der 20. Juni gewählt. Satz 2 erklärt die Vorschriften des § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 21 Abs. 5 NFAG für entsprechend anwendbar. Damit wird das Festsetzungsverfahren an das Verfahren nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz gekoppelt. Die Ausgleichsleistungen werden durch die Landesstatistikbehörde durch Bescheid festgesetzt.

Zu Nummer 4:

Durch die Bildung von Abschnitten im Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz ist die In-Kraft-Tretens-Vorschrift unter einen eigenen Abschnitt „Schlussbestimmung“ zu fassen.

Zu Nummer 5:

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem Einfügen des neuen § 6 zwingend ergibt.

Zu Nummer 6:

Mit der neuen Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Ausgleichsbeträge für die einzelnen Gebietskörperschaft ausgewiesen.

Zu Artikel 2:

Eine Anpassung des Gesetzes über die Region Hannover ist nötig, da die bei der Bildung der Region Hannover am 1. November 2001 von der Bezirksregierung Hannover auf die Region Hannover verlagerten Aufgaben bislang über eine eigenständige Regelung in § 14 Abs. 1 des Gesetzes abgegolten wurden. An die Stelle dieser Ausgleichsregelung soll die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NFVG treten (vgl. Artikel 1 Nr. 3 einschließlich zugehöriger Einzelbegründung sowie Abschnitt I des Allgemeinen Teils der Begründung).

Da aber auch in Zukunft daran gedacht werden kann, der Region Hannover aufgrund ihrer besonderen Größe und Leistungsfähigkeit über allgemeine Zuständigkeitszuweisungen an die Landkreise hinaus noch weitere staatliche Aufgaben zu übertragen, wofür § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Region Hannover den Verordnungsweg eröffnet hat, ist eine besondere Ausgleichsregelung weiterhin erforderlich. Sie besteht in einer Neufassung des § 14 Abs. 1. Diese dient auch der Normensparsamkeit, da sie Einzelregelungen bei der jeweiligen Aufgabenzuweisung erübrigt. Anders als bisher soll entsprechend der Zielsetzung einer vollen Anwendung des Konnexitätsprinzips bei Übertragung neuer Aufgaben auf eine Interessenquote bei den Verwaltungsausgaben verzichtet werden. Dem Vorschlag liegt ferner zugrunde, dass Zweckausgaben in pauschalierten Kostensätzen nicht berücksichtigt werden, weil sie sich regelmäßig nicht pauschalisieren lassen.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten der Ausgleichsregelung und der notwendigen weiteren Gesetzesänderungen zum Zeitpunkt der Entstehung der Ausgleichsansprüche aufgrund der Aufgabenübertragungen zum 1. Januar 2005.

Anhang 1
zur Begründung des Gesetzes über den Kostenausgleich für die Erfüllung bestimmter Landesaufgaben durch kommunale Körperschaften

Verzeichnis der Landkreise, Städte und Gemeinden ¹⁾

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Große selbständige Stadt ** Selbständige Gemeinde *	Einwohner	Sonder-Einwohner	Gesamteinwohner Sp. 1 + Sp. 2	Fläche
		Stand: 30.06.2004	Stand: 30.06.2004		Stand: 31.12.2003 in qkm
		1	2 ²⁾	3	4
101000	Braunschweig, Stadt	245.894		245.894	192,09
102000	Salzgitter, Stadt	109.320		109.320	223,96
103000	Wolfsburg, Stadt	122.748		122.748	204,01
401000	Delmenhorst, Stadt	75.929		75.929	62,36
402000	Emden, Stadt	51.436		51.436	112,38
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	157.868		157.868	102,96
404000	Osnabrück, Stadt	164.773	3.744	168.517	119,80
405000	Wilhelmshaven, Stadt	84.394		84.394	103,51
	Kreisfreie Städte insgesamt	1.012.362	3.744	1.016.106	1.121,07
151000	Landkreis Gifhorn	174.991		174.991	1.562,78
151009	GIFHORN,ST.*	42.771		42.771	104,86
152000	Landkreis Göttingen	263.248		263.248	1.117,43
152007	DUDERSTADT,ST.*	22.894		22.894	95,61
152012	GOETTINGEN, ST.	122.247		122.247	117,24
152016	HANN.MUENDEN,ST.*	25232		25.232	121,11
153000	Landkreis Goslar	153.204		153.204	965,03
153005	GOSLAR,ST.**	43.549		43.549	92,58
153012	SEESSEN,ST.*	21.965		21.965	102,04
154000	Landkreis Helmstedt	98.548		98.548	673,76
154010	HELMSTEDT,ST.*	25.646		25.646	46,97
155000	Landkreis Northeim	148.266		148.266	1.266,76
155004	EINBECK,ST.*	28.121		28.121	165,86
155011	NORTHEIM,ST.*	31.039		31.039	145,56
156000	Landkreis Osterode am Harz	83.068		83.068	635,99
156011	OSTERODE AM HARZ,ST.*	24.930		24.930	102,46
157000	Landkreis Peine	134.348		134.348	534,75
157006	PEINE,ST.*	49.750		49.750	119,51
158000	Landkreis Wolfenbüttel	127.139		127.139	722,35
158037	WOLFENBUETTEL,ST.*	54.736		54.736	78,46
241000	Region Hannover	1.127.417		1.127.417	2.290,43
241001	Hannover, Landeshauptstadt	515.897		515.897	204,01
241002	BARSINGHAUSEN,ST.*	34.316		34.316	102,65
241003	BURGDORF,ST.*	30.198		30.198	112,34
241005	GARBSEN,ST.*	63.301		63.301	79,31
241008	ISERNHAGEN*	22.659		22.659	59,76
241009	LAATZEN,ST.*	39.840		39.840	34,06
241010	LANGENHAGEN,ST.*	50.279		50.279	71,98
241011	LEHRTE,ST.*	44.065		44.065	126,94
241012	NEUSTADT A.RBGE.,ST.*	45.732		45.732	357,41
241014	RONNENBERG,ST.*	23.281		23.281	37,73
241015	SEELZE,ST.*	33.086		33.086	54,04
241016	SEHNDE,ST.*	21.979		21.979	103,44
241017	SPRINGE,ST.*	29.891		29.891	159,80
241021	WUNSTORF,ST.*	41.895		41.895	125,60
251000	Landkreis Diepholz	216.588		216.588	1.987,62
251037	STUHR *	32.238		32.238	81,69
251047	WEYHE *	30.299		30.299	60,25
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	160.842	975	161.817	796,15
252003	BAD PYRMONT,ST.*	21.662		21.662	61,96
252006	HAMELN,ST.**	58.761	975	59.736	102,33
254000	Landkreis Hildesheim	291.734		291.734	1.205,73
254002	ALFELD (LEINE),ST.*	21.271		21.271	72,86
254021	HILDESHEIM,ST.**	102.972		102.972	93,02
255000	Landkreis Holzminden	79.255		79.255	692,47
255023	HOLZMINDEN,ST.*	21.039		21.039	88,25
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	127.524	3	127.527	1.398,88
256022	NIENBURG (WESER),ST.*	32.558		32.558	64,45

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Große selbständige Stadt ** Selbständige Gemeinde *	Einwohner Stand: 30.06.2004	Sonder-Einwohner Stand: 30.06.2004	Gesamteinwohner Sp. 1 + Sp. 2	Fläche Stand: 31.12.2003 in qkm
		1	2 ¹⁾	3	4
257000	Landkreis Schaumburg	166.167	219	166.386	675,54
257031	RINTELN,ST.*	28.001	141	28.142	109,03
351000	Landkreis Celle	182.756	5.289	188.045	1.545,00
351006	CELLE,ST.**	71.449	1.203	72.652	175,01
352000	Landkreis Cuxhaven	206.302		206.302	2.072,53
352011	CUXHAVEN,ST.**	52.733		52.733	161,91
353000	Landkreis Harburg	238.689		238.689	1.244,57
353005	BUCHHOLZ I.D.NORDH.,ST*	37.067		37.067	74,63
353031	SEEVETAL*	41.163		41.163	105,19
353040	WINSEN (LUHE),ST.*	32.520		32.520	109,55
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	51.549		51.549	1.220,29
355000	Landkreis Lüneburg	173.837		173.837	1.323,11
355022	LUENEBURG,ST.**	70.899		70.899	70,34
356000	Landkreis Osterholz	112.443		112.443	650,74
356007	OSTERHOLZ-SCHARMBECK,ST.*	31.183		31.183	146,90
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	164.549	3.288	167.837	2.069,95
358000	Landkreis Soltau - Fallingb.ostel	142.599	3.342	145.941	1.873,43
358022	WALSRODE,ST.*	24.391		24.391	270,68
359000	Landkreis Stade	195.201		195.201	1.265,97
359010	BUXTEHUDE,ST.*	37.950		37.950	76,49
359038	STADE,ST.*	45.492		45.492	1.265,97
360000	Landkreis Uelzen	97.237		97.237	1.453,84
360025	UELZEN,ST.*	35.127		35.127	135,84
361000	Landkreis Verden	134.104		134.104	787,70
361001	ACHIM,ST.*	30.052		30.052	68,00
361012	VERDEN (ALLER),ST.*	26.810		26.810	71,58
451000	Landkreis Ammerland	114.776		114.776	728,23
452000	Landkreis Aurich	189.888		189.888	1.287,28
452001	AURICH,ST.*	40.469		40.469	197,21
452019	NORDEN,ST.*	25.040		25.040	106,33
453000	Landkreis Cloppenburg	154.559	6	154.565	1.418,14
453004	CLOPPENBURG,ST.*	31.061		31.061	70,62
454000	Landkreis Emsland	308.488		308.488	2.881,23
454032	LINGEN (EMS),ST.**	51.304		51.304	176,13
454035	MEPPEN,ST.*	34.187		34.187	188,45
454041	PAPENBURG,ST.*	34.378		34.378	118,36
455000	Landkreis Friesland	101.572		101.572	607,41
455026	VAREL,ST.*	25.129		25.129	113,53
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	133.298		133.298	980,75
456015	NORDHORN,ST.*	52.784		52.784	149,67
457000	Landkreis Leer	164.574		164.574	1.085,77
457013	LEER (OSTFRIESLAND),ST.*	33.954		33.954	70,28
458000	Landkreis Oldenburg	124.727	165	124.892	1.062,95
458005	GANDERKESEE*	30.902		30.902	138,26
459000	Landkreis Osnabrück	359.054		359.054	2.121,56
459014	BRAMSCHE,ST.*	31.027		31.027	183,33
459019	GEORGSMARIENHUETTE,ST.*	32.660		32.660	55,44
459024	MELLE,ST.*	46.495		46.495	253,99
459033	WALLENHORST*	24.050		24.050	47,18
460000	Landkreis Vechta	134.795		134.795	812,53
460009	VECHTA,ST.*	30.741		30.741	87,80
461000	Landkreis Wesermarsch	94.141		94.141	821,89
461007	NORDENHAM,ST.*	27.808		27.808	87,20
462000	Landkreis Wittmund	57.832		57.832	656,63
	Landkreise insgesamt	6.989.309	13.287	7.002.596	46.497,17
	Große selbst. Städte insgesamt	451.667	2.178	453.845	871,32
	selbständige Gemeinden insgesamt	1.837.114	141	1.837.255	7.238,47
	Niedersachsen	8.001.671	17.031	8.018.702	47.618,24

¹⁾ dargestellt in der Reihenfolge der vormaligen Reg.Bezirke und Landkreise

²⁾ gem. § 79 Abs.3 NLO / § 137 Abs. 3 NGO

Anhang 2

zur Begründung des Gesetzes über den Kostenausgleich für die Erfüllung bestimmter Landesaufgaben durch kommunale Körperschaften

Zuordnungstabelle für die Ermittlung des Stellenumfanges nach Aufgabenklassen

Aufgabe	Stellenumfang		fällt in die Aufgabenklasse					Flächen- bezug
	1.11.01 [*]	1.1.05 ^{**}	1	2	3	4	5	
1	2		3					4
Neuordnung der Denkmalpflege								
Aufgaben im Einzelnen gem. Anmerkung 1	8,85			X				
Fachaufsicht bei der Durchführung kommunaler Grabungen	0,10					X		
Angelegenheiten der Kulturförderung	2,00			X				
Naturschutz								
Aufgaben im Einzelnen gem. Anmerkung 2	2,35	10,85	X					ja
Aufgaben nach Chemikalienrecht in Apotheken	0,01		X					
Sozialverwaltung								
Heimaufsicht über zusätzliche Einrichtungen	2,64			X				
Städtebau, Bauaufsicht und Baurecht								
Genehmigung der Flächennutzungspläne bei kreisangeh. Gem. mit Ausnahme der gr.selbst. Städte und der Stadt Göttingen	1,70	14,09					X	
Fachaufsicht über die unteren Bauaufsichtsbehörden, Städtebauförderung	3,19	1,55				X		
Städtebauliche Stellungnahmen zu sonst. Fachplanungen, Beratung im Genehmigungsverfahren	6,55			X				
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten								
Sammlungen	0,34			X				
Friedhöfe, Leichenwesen	0,34			X				
Staatsangehörigkeiten, Einbürgerungen	9,90			X				
Personenstandsrecht, Namen	2,63				X			
Sonn- und Feiertagsgesetz	0,22			X				
Wirtschaftliche Vereine	0,80			X				
Wirtschaftsordnung								
Erlaubniserteilung Messen, Ausstellungen und Märkte; Zulassung von Ausnahmen gem. § 56 Abs.2 Satz 3 der Gewerbeordnung	0,05	0,85			X			
Aufgaben aus dem Bereich des Schornsteinfegerwesens (u. a. Bestellung zum Bezirksschornsteinfeger und -meister, Kehrbezirkeinteilung) mit Ausnahme des Führens von Bewerberlisten	0,10	0,62		X				

Aufgabe	Stellenumfang		fällt in die Aufgabenklasse					Flächen- bezug
	1.11.01 ^{*)}	1.1.05 ^{**)}	1	2	3	4	5	
1	2		3					4
Verkehr								
Aufgaben im Einzelnen gem. Anmerkung 3		5,48	X					ja
Finanzhilfen ÖPNV Straße, kleine Maßnahmen, Erlaubnisse für Veranstaltungen auf Straßen		3,60		X				ja
Ausnahmegenehmigungen für Fahrerlaubnisse, Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse, Übermittlungssperren		1,42	X					
Wasserwirtschaft								
Aufgaben im Einzelnen gem. Anmerkung 4	1,00	52,19		X				ja
Abfallrechtliche Angelegenheiten	0,40						X	
Wald- und Jagdangelegenheiten								
Aufgaben im Einzelnen gem. Anmerkung 5	0,01	15,27	X					ja
Aufgabenverlagerung auf die Kommunen:	<u>8,80</u>	<u>140,30</u>						
Zusammen (1.11.01 + 1.1.05):		<u>149,10</u>						

Summen Stellenumfang nach Aufgabenklassen

a) ohne Flächenbezug	Summe Klasse 1:	1,43 VZE
	Summe Klasse 2:	32,36 VZE
	Summe Klasse 3:	3,53 VZE
	Summe Klasse 4:	4,84 VZE
	Summe Klasse 5:	16,19 VZE
	Summe a):	58,35 VZE
b) mit Flächenbezug	Summe Klasse 1:	33,96 VZE
	Summe Klasse 2:	56,79 VZE
	Summe Klasse 3:	-
	Summe Klasse 4:	-
	Summe Klasse 5:	-
	Summe b):	90,75 VZE

Erläuterungen:

Aufgabenklasse 1: Landkreise und kreisfr.Städte

Aufgabenklasse 2: Landkreise, kreisfr.Städte und gr.selbst.Städte

Aufgabenklasse 3: wie Aufg.Klasse 2 sowie selbständige Gemeinden

Aufgabenklasse 4: Landkreise ohne Berücksichtigung der Einwohnerschaft in den gr.selbst.Städten sowie der Städte Göttingen und Hannover

Aufgabenklasse 5: Landkreise ohne Berücksichtigung der Einwohnerschaft in den gr.selbst.Städten sowie der Stadt Göttingen

Anmerkung: Die Stadt Gött. und die LHH Hannover sind den kreisfreien Städten bei den Aufg.Kl. 1 und 2 gleich gestellt; die Stadt Gött. auch bei den Aufg.Kl. 4 und 5, die LHH Hannover auch bei der Aufg.Kl. 4.

^{*)} Maßnahme: Bildung der Region Hannover (Stellenumfang in Vollzeiteneinheiten, VZE)

^{**)} Maßnahme: Auflösung der Bezirksregierungen (Stellenumfang in Vollzeiteneinheiten, VZE)

Anmerkung 1 zur Zuordnungstabelle

Neuordnung der Denkmalpflege

Fachliche und rechtliche Beratung privater, kirchlicher und öffentlicher Einrichtungen
Trägerschaft öffentlicher Belange, denkmalpflegerische und -rechtliche Bearbeitung von
Planfeststellungsverfahren, denkmalpflegerische Stellungnahmen zu Bauleitplanungen und
anderen raumwirksamen Planungen

Beauftragte für Denkmalpflege, Bestellung, Führung, Betreuung und verwaltungstechnische
Abwicklung

Fachberatung und Gutachten sowie Stellungnahmen zu allen mit der archäologischen
Denkmalpflege und Forschung verbundenen Themen im breiten Partnerfeld: Eigentümer,
Verwaltung, Tourismus, Forschung... Fachliche Beratung der Bibliothek

Maßnahmen der Archäologie: Planung, Durchführung, Aufarbeitung und Auswertung von
Prospektionen, Rettungs- und denkmalpflegerisch orientierten Forschungsgrabungen.

Zeichnerische und fotografische Dokumentation, Archivierung, Datenverarbeitung und
Fundbehandlung. Koordination mit dem sehr breiten interdisziplinären Partnerfeld.

Entwicklung von Grabungsmethoden. Nur Schwerpunktprojekte: Montan-, Moor-,
Braunkohlen- und Burgenarchäologie sowie Großprojekte

Aus- und Fortbildung im breiten Partnerfeld (UDB; Forst,...) von (eigenen) Mitarbeitern,
Volontären, Grabungstechnikern, Praktikanten und Fachstudenten, Ehrenamtlichen auf dem
Gebiet der archäologischen Denkmalpflege

Öffentlichkeitsarbeit: Presse- und Medienarbeit, Vortragstätigkeit, Führungen auf Grabungen
und zu Denkmälern, Ansprechpartner auch für nicht wissenschaftliche Anfragen;
Volkshochschulkurse etc.

Denkmalerfassung und -ausweisung: systematische Erfassung und Archivierung aller
archäologischen Kulturdenkmale (obertägig sicht- und nicht sichtbare Denkmäler und
Fundstellen), Evaluierung des archäologischen Potenzials in Bereichen, in denen die
Kenntnisse über das Bodenarchiv gering sind. Archivierung und wissenschaftliche
Bearbeitung von Quellen z. B. zu Fundstellen, Überprüfung und Vermessung im Gelände,
Begehungen, Prospektion. Dateneingabe und Laufendhaltung im digitalen

Fachinformationssystem ADAB-Ni, Aufstellen der Kulturdenkmalliste, Führen der
Verzeichnisse, Benachrichtigung von Denkmaleigentümern. Zuarbeiten für Planungen
Ausgrabungen: Durchführung von Prospektionen, Notgrabungen und Fundbergungen,
bauvorbereitend und -begleitend. Durchführung von Plan- und Forschungsgrabungen.
Bearbeitung und wissenschaftliche Dokumentation der Funde

Trägerschaft öffentlicher Belange

Beauftragte für die Denkmalpflege

Sonstiges im Bereich Archäologie: Betreuung Zivildienst, zeichnerische Dokumentation,
technische Aufarbeitung arch. Funde aus Grabungen, Erstellung der Grabungsdokumentation

Anmerkung 2 zur Zuordnungstabelle

Naturschutz

Teilaufgabe 1: Überwachung des nationalen und internationalen Handels mit Tier- und Pflanzenarten

- Genehmigung Aussetzen gebietsfremder Tiere und Pflanzen (§ 44 NNatG)
- Genehmigungen von Zoos und deren Überwachung (§§ 45, 45b NNatG)
- Besondere Schutzanordnungen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NNatG)

Teilaufgabe 2: Schutz der in Nds. frei lebenden Tiere und Pflanzen

Sicherung von Natura 2000 Gebieten über Naturschutzgebiete - § 23 BNatSchG; §§ 24, 34b NNatG

Erklärung von Naturschutzgebieten außerhalb von Natura 2000-Gebieten

Pflege- und Entwicklungskonzeption für Naturschutzgebiete, inkl. NSG in Natura 2000 - § 29 Abs. 4 NNatG, § 55 Abs. 4 Satz 2 NNatG

Erstinstanzliche Entscheidungen (Befreiungen, Ausnahmen, Zustimmungen usw.) § 53 NnatG und NSG-VO-Regelungen

Anmerkung 3 zur Zuordnungstabelle

Verkehr

Straßenbau:

Planfeststellungsverfahren Landesstraßen

Planfeststellungsverfahren Bundesstraßen soweit nicht im Bedarfsplan

Gesamtplanerische Belange Landesstraßen

Gesamtplanerische Belange Bundesstraßen soweit nicht im Bedarfsplan

Planungsgebiete und Veränderungssperren Landesstraßen

Planungsgebiete und Veränderungssperren Bundesstraßen soweit nicht im Bedarfsplan

Festsetzung von Ortsdurchfahrten

Straßenverkehr:

Entscheidung über Anträge einer Gemeinde Straßenverkehrsbehörde für bestimmte Maßnahmen der StVO zu werden (§ 5 Abs. 4 AllgZustVO-Kom)

Entscheidung über Anträge einer großen selbständigen Stadt oder selbständigen Gemeinde Zulassungsbehörde zu werden (§ 4 AllgVorbVO)

Anmerkung 4 zur Zuordnungstabelle

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange bei Planungen usw.: Bearbeiten von Anfragen und Petitionen

Grundwasserschutz und Wasserversorgung: Entscheidungen (§§ 10,13 NWG) über das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, wenn die zu nutzende Wassermenge 2,5 Mio. m³/a übersteigt

Festsetzen von Wasserschutzgebieten: Änderung oder Neufassung von WasserschutzgebietsVO'en (Festlegung der Antragsanforderungen, formale Prüfung, Durchführung des Schutzgebietsverfahrens)

Wasserentnahmegebühr: Durchführung der Erhebung

Festsetzen von Überschwemmungsgebieten: Durchführung des Überschwemmungsgebietsverfahrens (Aufstellen des VO-E, Auswertung der Stellungnahmen u. Einwendungen, Durchführen des Anhörungsverfahrens, Erlass der ÜberschwemmungsgebietsVO)

Hochwasserschutz:

Genehmigung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern (§ 1 NWG) im Binnenland
Bestimmung der Grenzen des deichgeschützten Gebiets (§§ 6,9 NDG)

Insel- und Küstenschutz:

Genehmigung von Benutzungen und Anlagen nach NDG an der Küste (§§ 14, 15 NDG)
Bestimmung der Grenzen des deichgeschützten Gebiets (§§ 6,9 NDG)

Reinhaltung der Oberflächengewässer, Meeresschutz: Entscheidungen (§§ 10, 13 NWG) über folgende Gewässerbenutzungen:

Entnehmen fester Stoffe aus Gewässern 1. Ordnung

Entscheidung über Aufstauen und Absenken von Gewässern 1. Ordnung und bestimmter Gewässer 2. Ordnung

Technischer Gewässerschutz:

Entscheidungen (§§ 10,13 NWG) über das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer und Küstengewässer

Jährliche Erhebung und Verrechnung der Abwasserabgabe

Anmerkung 5 zur Zuordnungstabelle

Wald- und Jagdangelegenheiten

Stellungnahmen, Auskünfte, Beratungen ggü. Behörden und Dritten
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Aufgabenbereich Jagdhoheit
Jagdliche Stellungnahmen
Jagdbeschränkungen, Verbot der Jagd in NSG (§ 9 Abs. 4 NJagdG)
Aussetzen von Schalenwild (§ 31 Abs. 2 NJagdG)
Ausnahmen vom Notzeitjagdverbot und der Jagd in der Nähe von Fütterungen (§ 32 Abs. 5 NJagdG)
Aufgaben der Jagdbehörde in nicht verpachteten Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes
Festsetzen von Entschädigungen (§ 10 Abs. 2 NWaldG)
Aufhebung von Wildschutzgebieten (§ 42 Abs. 1 NJagdG)
Beleihung für den Bundeswald mit Außendienstaufgaben (§ 43 Abs. 4 NWaldG)
Aufstellung der fakultativen regionalen forstlichen Rahmenpläne
Organisation der Waldbrandabwehr (einschl. der erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen)
Bestellung von Kreiswaldbrandbeauftragten
Erlass von Verordnungen gegen Brand- und Schädlingsgefahren